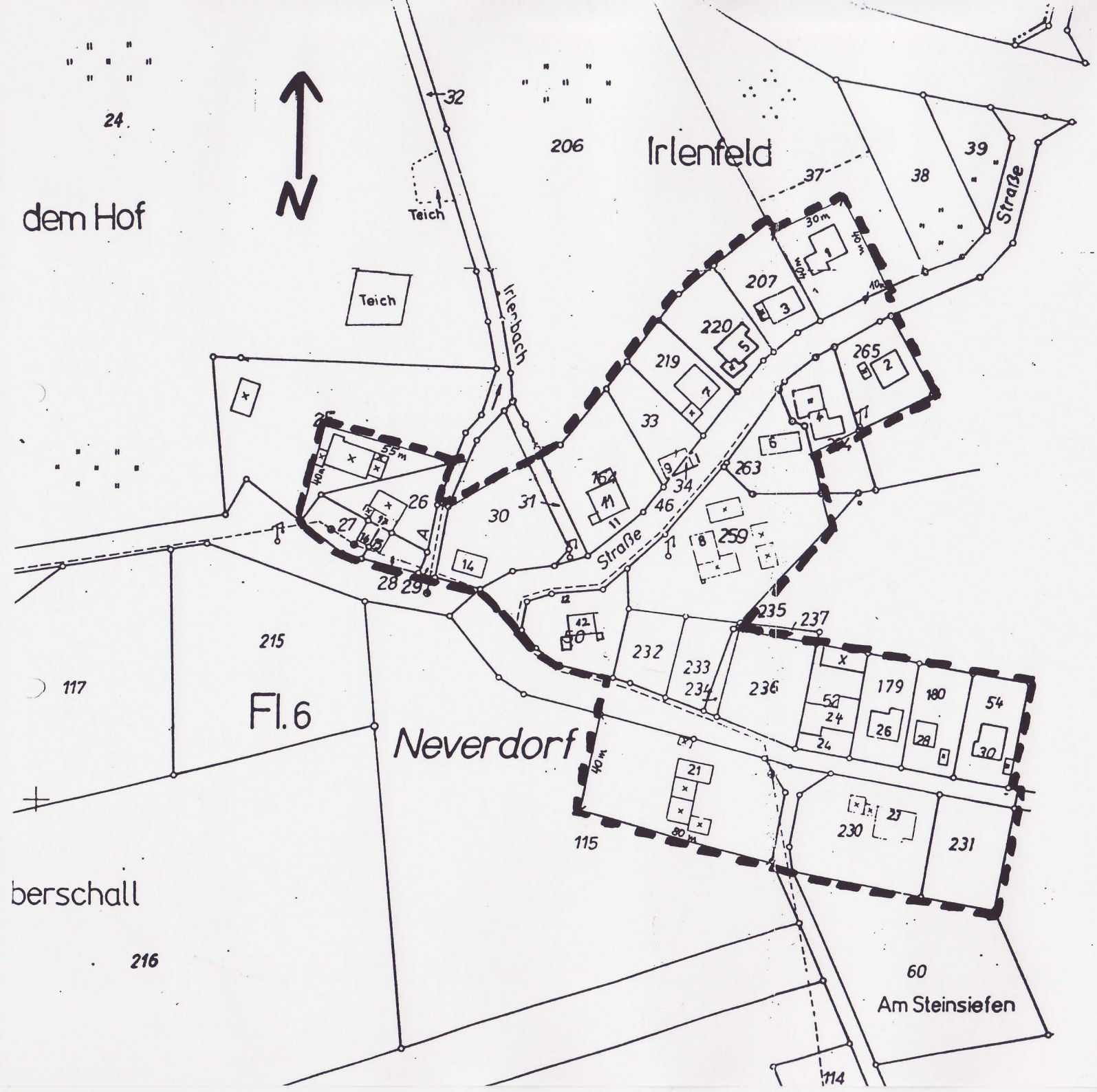

Geltungsbereich der Satzung

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Much für die Abgrenzung der Ortslage Neverdorf, Gemeinde Much, gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 2 BauGB

Much, den 30. 3. 99

Clarenz
Bürgermeisterin

Gemeinde Much (Rhein-Sieg-Kreis)

Satzung

der Gemeinde Much für die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Neverdorf vom 30.03.1999

Der Rat der Gemeinde Much hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2903) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458) in seiner Sitzung am 24.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Neverdorf werden entsprechend der Darstellung im beiliegenden Plan im Maßstab 1 : 1500, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Zum offenen Irlenbach ist ein Gewässerschutzstreifen von mindestens 20 m ab der vorhandenen Böschungskante von jeglicher Neubebauung frei zu halten.

Gemäß der Richtlinie für den naturnahen Gewässerausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW ist der Bereich bis zu 5 m ab der vorhandenen Böschungskante bzw. ab der bestehenden Verrohrung des Irlenbaches von allen Nebenanlagen (z.B. Zäune, Anschüttungen) frei zu halten.

Zum namenlosen Vorfluter (Flurstück 31) zum Irlenbach ist ein Gewässerschutzstreifen von mindestens 3 m ab der vorhandenen Böschungskante von jeglicher Neubebauung einschließlich Nebenanlagen frei zu halten.

§ 3

Es wird darauf hingewiesen, dass der Satzungsbereich innerhalb der Wasserschutzzonen II B bzw. III für die geplante Naafbachtalsperre liegt und insofern die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW bei erstmals zu bebauenden Grundstücken ortsnah zu versickern ist. Hierzu ist auf Grund der Wasserschutzgebietsverordnung nur eine Versickerung über die belebte Bodenzone zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much in Kraft. *)

Much, den 30. März 1999

(gez. Clarenz)
Bürgermeisterin

*) Hinweis:

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much, Nr. 14 vom 09.04.1999